

Was Sie über das ELENA-Verfahren wissen sollten

Zur Abkürzung: ELENA – ELektronischer EntgeltNAchweis

Offizielle Ziele: Vereinfachung der Beantragung diverser Sozialleistungen durch digitalisierten Datenzugriff; Bürokratieabbau

In Kraft seit: 01.01.2010 (ELENA-Verfahrensgesetz beschlossen am 29.03.2009)

Funktionsweise:

Seit Januar 2010 müssen alle Arbeitgeber verpflichtend einen umfassenden Datensatz über alle bei ihnen Beschäftigten an eine Zentrale SpeicherStelle (ZSS) übertragen. Die ZSS wird von der Deutschen Rentenversicherung betrieben. Bei den ohne Widerspruchsmöglichkeit seitens Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu übertragenden Daten handelt es sich neben Name, Geburtsdatum und Anschrift um ausführliche Angaben zu den Einkommensverhältnissen sowie zur familiären und beruflichen Situation. Übermittelt werden unter anderem Gehaltsumfang, Angaben zur Ausbildung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, eventuelle Kündigungen, Fehlzeiten (entschuldigte und unentschuldigte) sowie deren Gründe. Die Datenerhebung und Übermittlung geschieht unabhängig davon, ob die Betroffenen tatsächlich jemals Sozialleistungen gleich welcher Art in Anspruch nehmen oder nicht.

Die monatlich an die Speicherstelle übertragenen Daten werden bei der ZSS zentral für alle Beschäftigten abgelegt und auf Vorrat gespeichert. Dies erfolgt unter Einsatz eines Anonymisierungssystems, welches durch ein extern eingesetztes Unternehmen, die so genannte Registratur Fachverfahren (RFV), angesiedelt bei der Informationstechnischen Stelle der Gesetzlichen Krankenkassen (ITSG) erstellt und verwaltet wird. Das Anonymisierungssystem soll garantieren, dass keine Rückschlüsse auf die hinter dem Datensatz stehende Person gezogen werden können, solange diese hierzu nicht ausdrücklich und fallgebunden persönlich zustimmt. Die ITSG ist eine GmbH, also ein privatwirtschaftliches Unternehmen.

Im Falle der Beantragung von Sozialleistungen gibt die beantragende Person der zuständigen Behörde mittels elektronischer Signatur die Einwilligung, dass diese auf die hinterlegten Daten zugreifen darf. Die Kosten für die Erstellung dieser elektronischen Signaturkarte sind in der Regel durch die Betroffenen selbst zu übernehmen (es gibt allerdings eine Härtefallklausel). Ohne Freigabe der elektronischen Daten soll ab 2012 keine Sozialleistungsberechnung mehr erfolgen.

KRITIKPUNKTE

Keine Einwilligung und keine Widerspruchsmöglichkeit seitens der Betroffenen:

Die Arbeitgeber sind nur zur Datenweitergabe verpflichtet, müssen Sie hierfür aber nicht fragen. Sie selbst haben damit keine Möglichkeit, vorab zu überprüfen, was da eigentlich über Sie weitergegeben wird. Der Gesetzgeber seinereits geht davon aus, dass die Arbeitgeber nur korrekte Angaben machen und prüft diese inhaltlich außer bei einem konkreten Einwand seitens eines Arbeitnehmers nicht nach. Sie haben zwar ein Recht auf Datenauskunft gegenüber der Behörde, aber mindestens während der ersten zwei Jahre kann dieses Recht auf Datenauskunft seitens der Behörde technisch nicht umgesetzt werden, d.h., es besteht zumindest vorläufig nicht einmal die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Daten.

Insgesamt ist dies ein tiefer, dem Ziel nicht angemessener Eingriff ins Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Risiken bei Datenverarbeitung und Datensicherheit:

Haben Sie - allein im Wissen um die Datenskandale der letzten Jahre - ein gutes Gefühl, wenn Sie erfahren, dass sensible Daten über Ihre Person zentral erfasst und verwaltet werden? Hört es sich für Sie gut an, dass die gesamte Schlüsselverwaltung, die die Sicherheit und Anonymisierung der Datenberge garantieren soll, durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen abgewickelt wird?

Die so genannte „Registrierung Fachverfahren“, die die Schlüssel für die Zentrale Speicherstelle ZSS erstellt, ist in Verantwortung der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung ITSG GmbH. Gesellschafter sind u.a. der GKV-Spitzenverband, die AOK Beteiligungsgesellschaft mbH oder die BITMARCK Holding GmbH. Auch die Daten zur geplanten elektronischen Gesundheitskarte sollen von diesem Unternehmen verwaltet werden – alles also in einer Hand.

Zwang zur Nutzung der elektronischen Signatur und zur Kostenübernahme:

Wussten Sie, dass die Kosten der Signaturkarte, mit welcher Sie Behörden Zugriff auf Ihre elektronischen Daten gewähren können, sowie die Verfahrens-Anmeldekosten von Ihnen selbst zu tragen sind? Dass Sie - trotz verschiedener Zweifel an der Sicherheit des elektronischen Signatursystems - ohne die Teilnahme hieran keinerlei Sozialleistungen mehr beantragen können? Wussten Sie, dass ab 2014 aufgrund der Regelung zum so genannten „kostenfreien Abrufentgelt“ die Behörde Ihnen für die Bearbeitung eines Antrags gegebenenfalls auch weitere Gebühren berechnen darf?

Bürokratieabbau und Einsparungen zweifelhaft:

Wussten Sie, dass durch die umfangreiche zusätzliche Datenerfassung, sogar auch für vorher in dieser Form nicht betroffene Arbeitnehmergruppen wie z.B. „Minijobber“, auf Arbeitgeberseite sogar Zusatzkosten entstehen? Wussten Sie, dass aufgrund der noch im Aufbau befindlichen Strukturen mindestens bis 2012 eine doppelte Datenerfassung (digital und auf Papier) erforderlich ist, die natürlich wiederum kostensteigernd wirkt? Wussten Sie, dass insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen von ELENA einen Bürokratiekostenanstieg befürchten und Einsparungen allenfalls bei großen Unternehmen zu erwarten sind?

Aufgrund all dieser Kritikpunkte halten wir das ELENA-Verfahren für nicht zielführend und für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Wir fordern daher die umgehende Aussetzung und Rücknahme der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

UND SIE?

Was Sie jetzt konkret tun können:

Ein Widerspruch gegen das ELENA-Verfahren selbst ist nicht möglich.

Sie können sich aber an verschiedenen Stellen engagieren, um so Ihren Protest gegen dieses Verfahren zum Ausdruck zu bringen und hierdurch letztlich politische Veränderungen herbeiführen.

Im Frühjahr 2010 wollen verschiedene **Bürgerrechtsorganisationen öffentliche Veranstaltungen** zum Thema ELENA ausrichten. Hier ist Unterstützung notwendig.

Es gibt zum Beispiel auch unterstützenswertes **gewerkschaftliches Engagement** gegen ELENA, etwa von Ver.di.

Beim Deutschen Bundestag ist eine **Online-Petition** gestartet, die eine Rücknahme des ELENA-Verfahrens zum Ziel hat. Diese zu unterzeichnen und mit in die Öffentlichkeit zu tragen, ist ebenfalls ein sinnvoller Schritt.

Bis zum 02.03.2010 müssen für die Annahme der Petition mindestens 10.000 Unterschriften gesammelt werden. Eine Verlinkung zur ePetitionen-Seite des Deutschen Bundestages sowie einen ausführlichen Pressespiegel finden Sie im Internet unter

www.stopptelena.de

Weitere Informationen finden Sie zum Beispiel auf der Seite

<http://wiki.piratenpartei.de/ELENA-Verfahren>

Diese Dokumente sind eine Initiative der Piratenpartei, Landesverband Berlin
Andreasstraße 66, 10243 Berlin
Telefon 030/60982288-0
Fax 030/60982288-9
berlin.piratenpartei.de
info@stopptelena.de

